

Kirchenstiftung
Maria Lourdes



Seebacherstr. 3
Postfach
8052 Zürich

Tel. 044 301 36 62
Fax 044 301 36 63
maria.lourdes@zh.kath.ch

Nutzungsvereinbarung Mehrfamilienhaus Seebacherstr. 9, 8052 Zürich

mit allen Mieterinnen und Mietern

Wohnung:

Grundsätze

Die BewohnerInnen des Hauses Seebacherstr. 9 verstehen sich als Hausgemeinschaft, die auf Wohlwollen, Interesse und Hilfsbereitschaft baut. Sie legen die Regeln für den Alltag im Haus innerhalb dieser Nutzungsvereinbarung eigenständig an Versammlungen fest.

Städtische Auflagen

Der Verzicht auf eine Tiefgarage hält die Baukosten und damit die Mieten günstig und ermöglicht grosszügigen Kellerraum. Andererseits schreibt die Stadt deshalb vor, dass die BewohnerInnen kein Auto besitzen. Die Vermieterin muss dies der Stadt jährlich bestätigen. Die Bewohnenden verpflichten sich zu dieser jährlichen Angabe. Das Halten eines Autos ist gemäss der städtischen Parkplatzverordnung ein Kündigungsgrund.

Belegung

Die MieterInnen müssen Änderungen der Belegung (Anzahl dauerhaft Wohnender in ihrer Wohnung) der Vermieterin umgehend melden. Die Mindestbelegung ist bei 3 ½ Zimmerwohnungen 2 Personen und bei 4 ½ Zimmerwohnungen 4 Personen oder Familien mit zwei Kindern. Bei Unterbelegung kann ein **Aufpreis von 500.- pro Person und Monat** auf die vertragliche Miete erhoben werden und die Mieter müssen baldmöglichst in eine im Haus frei werdende kleinere Wohnung wechseln.

Beteiligung der Bewohnenden

Die Gemeinschaft der BewohnerInnen versammelt sich mindestens drei Mal jährlich und bespricht die Regeln des Hausalltags. Jedes Mitglied ab 16 Jahren nimmt jährlich mindestens an zwei dieser Versammlungen teil.

Alle BewohnerInnen beteiligen sich angemessen an Arbeiten zugunsten des Hausalltags gemäss Beschlüssen der Versammlungen wie Reinigen, Gartenpflege, Administration, gemeinsame Anlässe usw. Sie bemühen sich um den guten Hausfrieden. Sie halten sich an die von den Versammlungen gefassten Beschlüsse. Sie helfen mit, die Nebenkosten tief zu halten.

Grobe oder wiederholte Verstösse gegen diese Pflichten sind ein Kündigungsgrund.

Verhältnis der Mietpartien untereinander

Die BewohnerInnen begegnen den MitbewohnerInnen mit Respekt, Wohlwollen und Interesse. Sie bemühen sich aktiv um die Pflege des Kontakts im Alltag und sind hilfsbereit. Gemeinsam genutzte Räume verwenden sie sorgfältig, rücksichtsvoll und in Absprache.

Vorgehen bei Konflikten

Bei Konflikten suchen die Beteiligten zuerst unter sich eine Lösung. Falls dies missglückt, ziehen sie einen in Gewaltfreier Kommunikation geschulten Dritten bei. Erst wenn dies erfolglos bleibt, gelangen sie an die Versammlung der Bewohnenden. Diese kann der Vermieterin mit Mehrheitsbeschluss ein weiteres Vorgehen vorschlagen.

Zürich,

Zürich,

Die Mieterinnen und Mieter

Für die Vermieterin

Wohnung